

# **Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das SG Darmstadt**

**13.08.2013 (mit Nachtrag)**

**(Rentenversicherung, Rückforderung gegen Erben, Zahlungsunfähigkeit Nachlass)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit wurde ich aufgrund des Beweisbeschlusses v. 25.03.2013 gebeten, zu folgenden Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen:

1. Nach welchen Vorschriften bestimmt sich die Erbfolge nach dem Verstorbenen Ali B...?
2. Hat der Kläger seinen Vater Ali B... beerbt? Geht das Erbe im Wege der Universalsukzession auf den/die Erben über? Oder muss das Erbe ausdrücklich von dem/den Erben angenommen werden und die Erbschaft gegebenenfalls formal festgestellt werden?
3. Gibt es neben dem Kläger noch weitere Erben des verstorbenen Ali B...?
4. Angenommen, es existierten mehrere Erben, haften diese gesamtschuldnerisch? Gelten für diese Erbenhaftung bestimmte Quoten, wenn ja, welche?
5. Hätte der Kläger aktuell noch die Möglichkeit, die Erbschaft seines Vaters auszuschlagen bzw. sich anderweitig von den Pflichten als Erbe zu lösen?
6. Hat der Kläger die Möglichkeit, seine Erbenhaftung zu beschränken? Wenn ja, besteht diese Beschränkungsmöglichkeit auch aktuell noch?
7. Auf welche Verbindlichkeiten erstreckt sich die Erbenhaftung? Werden hiervon auch solche Ansprüche wie die hier streitigen Rückforderungsansprüche aus überzahlten (Renten-)Leistungen erfasst?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung.....	- 4 -
B.	Ausgangslage.....	- 4 -
I.	Sachverhalt.....	- 4 -
II.	Grundlage des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherung.....	- 5 -
C.	Internationales Privatrecht.....	- 6 -
D.	Türkisches Materielles Recht.....	- 6 -
I.	Grundlagen.....	- 6 -
II.	Gesetzliche Erbfolge.....	- 7 -
1.	Allgemein.....	- 7 -
2.	Blutsverwandte.....	- 7 -
3.	Ehegatte.....	- 7 -
4.	Feststellung der gesetzlichen Erbfolge.....	- 8 -
III.	Gewillkürte Erbfolge.....	- 8 -
IV.	Rechtsstellung der Erben.....	- 8 -
1.	Annahme der Erbschaft.....	- 8 -
2.	Ausschlagung der Erbschaft.....	- 8 -
V.	Erbenhaftung.....	- 9 -
VI.	Erbfall und Rentenversicherung.....	- 10 -
1.	Allgemein.....	- 10 -
2.	Passivlegitimation.....	- 10 -
E.	Gesetzesvorschriften.....	- 11 -
F.	Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung.....	- 15 -
	<b>Nachtrag.....</b>	<b>- 16 -</b>
G.	Ergänzende Stellungnahme.....	- 17 -
VII.	Sachverhalt.....	- 17 -
VIII.	Grundlage des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherung.....	- 17 -
IX.	Zusammenfassung und Subsumtion.....	- 21 -

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

Im Text zitierte Gesetzesvorschriften werden nur dann in deutscher Übersetzung wiedergegeben, wenn dies für die Entscheidungsfindung des Gerichts relevant ist. Die Übersetzungen stammen vom Gutachter.

### B. Ausgangslage

#### I. Sachverhalt

Der Kläger ist Sohn des verstorbenen Herrn Ali B..., der türkischer Staatsangehöriger war. Dieser bezog mit Bescheid vom 21.10.1988 von der Deutschen Rentenversicherung Hessen seit dem 01.10.1988 Altersruhegeld.

Herr Ali B... ist am 20.08.1994 unverheiratet verstorben. Nach dem Vortrag des Klägers hatte er noch eine Tochter, die derzeit in den USA lebt. Der Kläger wohnt in der Wohnung des Verstorbenen.

Der Deutschen Rentenversicherung Hessen wurde der Tod von Herrn Ali B... am 06.07.2000 von dem Kläger angezeigt. Diese stellte die Rentenzahlung daher mit Ablauf des Monats Juli 2000 ein. Der Kläger behauptet, er habe den Tod bereits früher angezeigt. Dies wird von der Beklagten bestritten.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** AÜHFD Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara); E. Esas (Rechtssache); EÜHFD Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Erzincan); GrZS (Großer Zivilsenat); K. Karar (Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); YKD Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZS (Zivilsenat)

**Literatur:** Başpınar, Türk Medeni Kanunu İle Aile Hukukunda Yapılan Değişiklikler Ve Bu Konuda Bazı Önerilerimiz (Die Änderungen im Zivilgesetzbuch zum Familienrecht – Einige Vorschläge), AÜHFD 52 (2003), S. 79 ff.; Dural/Öz, Türk Özel Hukuku IV – Miras Hukuku (Das türkische Privatrecht IV – Erbrecht), 2. Aufl., Istanbul 2003; Gençan, Miras Hukuku (Erbrecht), 2. Aufl. Ankara 2011; Kılıç, Mehmet, Türk Hukukunda Mirasın Resmi Tasfiyesi (Die Nachlassliquidation im türkischen Recht), Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 62 (2013), S. 764 ff.; Öztan, Miras Hukuku (Erbrecht), 5. Aufl., Ankara 2010; Rumpf, Einführung in das türkischen Recht, München 2004; Rumpf, Länderbericht Türkei, in: Ferid/Firsching/Hausmann/Dörner, Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung, München, 88. Lieferung 2013 (erscheint demnächst); Rüzgaresen/Erdem, Terekenin İflas Hükümlerine Göre Tasfiye Sebepleri (Die Voraussetzungen der Liquidation des Nachlasses nach den Bestimmungen des Konkursrechts), EÜHFD 15 (2011) Nr. 1-2 S. 231 ff.;

Für die Zeit vom 01.09.1994 bis zum 31.07.2000 wurden Rentenzahlungen in Höhe von 59.560,78 DM (= EUR 30.452,94) auf das Konto des Verstorbenen bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt überwiesen.

Der Rentenbetrag wurde zunächst von der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt zurückgefordert. Der noch auf dem Konto befindliche Teil des Geldes wurde durch das Geldinstitut zurückerstattet.

Mit Bescheid vom 1.4.2004 wurde angeordnet, dass der noch offene Betrag in Höhe von EUR 13.522,52 vom Kläger als gesetzlichem Erben zu erstatten sei. Hiergegen hat der Kläger Widerspruch eingelegt.

Nach Ermittlungen konnte die Deutsche Rentenversicherung weitere Beträge zurückerstattet erlangen, die von dem Konto an Dritte (im Wesentlichen aufgrund von bestehenden Einzugsermächtigungen: Miete, Telefon etc.) gezahlt worden waren. Am 28.04.2008 erging daher ein Bescheid der Rentenversicherung, wonach sich der offene Betrag gegen den Kläger auf EUR 7.496,14 vermindert hatte.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 30.04.2008 zurückgewiesen. Die Klage ist auf seine Aufhebung gerichtet.

Im Hinblick auf die zu klärenden erbrechtlichen Fragen ist festzuhalten, dass die Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt zu sein scheint, jedenfalls nicht im Hinblick auf die auf dem Konto des Erblassers nach dessen Tod eingegangenen Zahlungen.

## **II. Grundlage des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherung**

Gemäß § 118 Abs. 4 SGB VI kann der Träger der Rentenversicherung, soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, die Geldleistungen auch von den Erben zurückfordern.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat das BSG, Az. B 13 R 105/11 R, unter anderem auch auf die Punkte hingewiesen, die bei einer Rückforderung von zu Unrecht gewährter Rentenleistung gegen die Erben zu berücksichtigen sind, wenn die Erbfolge sich nach ausländischem Recht beurteilt. Das BSG hat in dieser Entscheidung ausgeführt (Rn. 40 ff.):

*„5. Selbst wenn die Klägerin (Mit-)Erbin des Nachlasses der verstorbenen Witwe geworden ist, wird das LSG Feststellungen zum kroatischen Erbrecht nachzuholen haben. Bei Feststellungen, die die Tatsacheninstanz zum ausländischen Recht trifft, der darauf beruhenden Rechtsauslegung und den aus dem ausländischen Recht gezogenen Schlussfolgerungen handelt es sich um nicht revisibles Recht i.S. von § 162 SGG (vgl. z.B. BSGE 67, 214, 218 = SozR 3-6710 Art. 4 Nr 1 S 4; BSGE 68, 184, 187 = SozR 3-2400 § 18a Nr 2 S 13).*

*Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes angehörte (Art. 25 Abs. 1 EGBGB).*

*Danach aber fehlen tatsächliche Feststellungen dazu, ob der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den Erben nach kroatischem Recht zum Nachlass gehört (sog*

*Erblasserschuld). Nach deutschem Recht gilt, dass mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf die Erben übergeht, § 1922 BGB. Die Rechtsnachfolge der Erben erfasst daher das gesamte Vermögen des Erblassers samt den von Todes wegen erworbenen Nachlassverbindlichkeiten (vgl. Weidlich in Palandt, BGB, 71. Aufl 2012, § 1922 RdNr 1). Mangels entgegenstehender Vorschriften geben öffentlich-rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen in entsprechender Anwendung der §§ 1922, 1967 BGB beim Erbgang grundsätzlich auf die Erben als Gesamtrechtsnachfolger über. Der Erbe tritt dann voll in die Stellung seines Rechtsvorgängers ein (vgl. BSGE 24, 190, 193 = SozR Nr 18 zu § 47 VerwVG). Dies hat das SG nicht berücksichtigt, wenn es darauf abgestellt hat, dass die Nachlassverbindlichkeit nicht von der Erblasserin herrühren könne (wie hier vgl BVerwGE 37, 314, 316 f unter Hinweis auf BSGE 24, 190, 193 = SozR Nr 18 zu § 47 VerwVG; anders beim überzahlten Wohngeld vgl BVerwGE 84, 274).*

*Ferner fehlen Feststellungen dazu, ob die Klägerin - entsprechend §§ 2058 ff BGB - nach kroatischem Recht für gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeiten im Außenverhältnis als Gesamtschuldnerin für den gesamten Rückerstattungsanspruch haftet, ob sie nur anteilig entsprechend ihrem Erbanteil (zur Hälfte) für die Rückzahlungspflicht einzustehen hat oder ob die Erbengemeinschaft als solche haftet. Schließlich fehlen Feststellungen dazu, ob die Klägerin nur beschränkt (nur mit dem ererbten Vermögen) oder unbeschränkt (auch mit ihrem Eigenvermögen) haftet. Die Klägerin hat sich im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren darauf berufen, dass ihre Erbschaft nicht den Wert der Rückzahlungsverpflichtung decke.“*

Die hier zu klärende Frage ist also neben den allgemeinen Fragen des türkischen Erbrechts im Hinblick auf die Erbfolge, die Konstitution der Erbengemeinschaft und der hieraus folgenden Problematik der gesamtschuldnerischen Haftung die Möglichkeit der Dürftigkeitseinrede (entsprechend § 1990 BGB) und schließlich der Unterscheidung zwischen Erbenhaftung und Nachlasshaftung nach türkischem Recht.

### **C. Internationales Privatrecht**

Fragen des internationalen Privatrechts sind hier nicht zu erörtern, da das Gericht für die Fragestellung die Prämisse der Anwendbarkeit türkischen Rechts gesetzt hat und sich hierfür ausdrücklich auf einschlägige Rechtsprechung stützt.

Nicht gefragt ist nach der Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch. Dieser dürfte in der oben zitierten Bestimmung des Sozialgesetzbuches, hilfsweise im Bereicherungsrecht zu suchen sein. Insoweit genügt hier der Verweis auf Art. 38 Abs. 1 EGBGB.

### **D. Türkisches Materielles Recht**

#### **I. Grundlagen**

Das türkische Erbrecht ist Bestandteil des Zivilrechts und im Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 495 ff) geregelt. Vereinzelt Bestimmungen gibt es aber auch in anderen Gesetzen, z.B. im Handelsrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht. Beim ZGB handelt es sich ursprünglich um eine Übersetzung der französischen Ausgabe des schweizerischen ZGB. Das türkische ZGB wurde am 1.1.2002 in einer Neufassung in Kraft gesetzt, wobei sich die Änderungen im Erbrecht in Grenzen hielten.

Allerdings ist hier auch das Einführungsgesetz zum ZGB zu beachten.<sup>2</sup> Art. 17 dieses Gesetzes zufolge sind für die Erbfolge die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu beachten, also die Bestimmungen des alten ZGB aus dem Jahre 1926. Nachfolgend wird überwiegende neuere Literatur verwendet. In den hier entscheidenden Zusammenhängen hat das neue Gesetz keine Änderungen gebracht, so dass dies für die Stellungnahme unerheblich ist.

## **II. Gesetzliche Erbfolge**

### **1. Allgemein**

Die Erbschaft kann aufgrund Gesetzes (gesetzliche Erbfolge) oder aufgrund letztwilliger Verfügung übergehen. Wie das deutsche Recht kennt das türkische Recht das Testament, den Erbvertrag und das Vermächtnis. Die gesetzliche Erbfolge ist durch letztwillige Verfügung nur unter Vorbehalt des Pflichtteils (*mahfuz hisse, sakli pay*) abdingbar. Da sich aus dem Sachverhalt keine anderen Gesichtspunkte ergeben, wird hier von der gesetzlichen Erbfolge ausgegangen werden.

Wie und auf wen das Vermögen des Erblassers auf die Berechtigten übergeht, regelt grundsätzlich das Gesetz. Gesetzliche Erbfolge ist Gesamtrechtsnachfolge, die Erben haften auch für die Verbindlichkeiten. Letzteres gilt allerdings nicht, soweit infolge des Fehlens sonstiger gesetzlicher Erben der Nachlass an den Staat fällt (Art. 594 ZGB).

### **2. Blutsverwandte**

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und die Abkömmlinge der Eltern. In der dritten und letzten Ordnung folgen die Großeltern und deren Abkömmlinge (Gesetzesvorschriften unten unter E).

Die Rangfolge ist zwingend. Solange ein Abkömmling einer vorangehenden Ordnung am Leben ist, sind die nachfolgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen. Solange also ein direkter Abkömmling, in welchem Grad auch immer, lebt, scheiden Abkömmlinge der Eltern oder Großeltern des Erblassers als Erben aus. Haben sich mehrere Erben gleicher Ordnung den Nachlass zu teilen, so folgen die Abkömmlinge eines vorverstorbenen Erben in dessen Anteil.

Nichteheliche Kinder sind seit 1990 ehelichen Kindern gleichgestellt (Art. 498 ZGB n.F., Art. 443 ZGB a.F.). Für Adoptivkinder gibt es Besonderheiten, da mit der Adoption das Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht vollständig aufgehoben wird (schwache Adoption) (Art. 500 ZGB)<sup>3</sup>.

### **3. Ehegatte**

Der überlebende Ehegatte tritt neben die blutsverwandten Erben. Mit abnehmendem Rang der Letzteren erhöht sich sein Anteil (Art. 499 ZGB). Neben den direkten Abkömmlingen erhält der

---

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 4722 v. 3.2.2001, RG Nr. 24607 v. 8.12.2001.

<sup>3</sup> Rumpf: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/adoption.pdf>

Ehegatte ein Viertel, neben den Eltern und deren Abkömmlingen – z.B. den Geschwistern – die Hälfte und neben den Großeltern und deren Abkömmlingen drei Viertel des Nachlasses. Die Erbfolge bezieht sich hier auf denjenigen Teil, der dem Verstorbenen nach güterrechtlicher Auseinandersetzung zugestanden hätte.

#### **4. Feststellung der gesetzlichen Erbfolge**

Positiv wie negativ ist für die Feststellung der gesetzlichen Erbfolge das Personenstandsregister (Familienregister) wesentlich, aufgrund dessen durch das Friedensgericht oder – neuerdings – durch den Notar der Erbschein ausgestellt wird. Der Erbschein hat keine konstitutive Wirkung, sondern ist lediglich Nachweis der Erbenstellung, der jederzeit durch Gegenbeweis widerlegt werden kann.

### **III. Gewillkürte Erbfolge**

Auf die gewillkürte Erbfolge (Testament, Vermächtnis, Erbvertrag, Stiftung) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie ähnelt dem deutschen System, weist aber auch einige Unterschiede auf.

### **IV. Rechtsstellung der Erben**

Zur Unterscheidung zwischen gesetzlichem Erbteil und Pflichtteil bedarf es keiner Ausführung.

#### **1. Annahme der Erbschaft**

Die Erbschaft geht “insgesamt” auf die Erben über. Es entsteht eine Gesamthandsgemeinschaft in Gesamtrechtsnachfolge. Das heißt, alle Erben erwerben und haften persönlich (Art. 599 ZGB). Es gehen sämtliche Vermögenswerte, Forderungen und dinglichen Rechte über, ebenso die Verbindlichkeiten. Der Übergang von Schmerzensgeldansprüchen war bis 1988 ausgeschlossen, danach wurde er freigegeben (Art. 24 a ZGB a.F.). Gemäß Art. 25 IV ZGB gehen nunmehr Schmerzensgeldansprüche dann auf die Erben über, wenn sie bereits vom Erblasser geltend gemacht worden sind.

#### **2. Ausschlagung der Erbschaft**

Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bezüglich der Erbschaft bedarf es nicht. Es gilt die Vermutung der Annahme, wenn nicht fristgerecht ausgeschlagen wird. Die Erben können die Erbschaft innerhalb von drei Monaten durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht ausschlagen (*mirasın reddi* – Art. 605 ZGB); die Ausschlagungsfristen können aus wichtigem Grund durch das Friedensgericht verlängert werden (Art. 615 ZGB). Art. 605 II ZGB sieht eine Ausschlagungsfiktion vor, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zahlungsunfähig war und dies “amtlich festgestellt” ist, also etwa eine Pfandlosigkeitsbescheinigung vorliegt oder das Konkursverfahren abgeschlossen ist. Die Ausschlagungsfrist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, zu welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, zu

welchen ihnen die Verfügung des Erblassers bekannt gemacht worden ist (Art. 606 ZGB). Eine Verschiebung des Beginns der Ausschlagungsfrist erfolgt, wenn das Nachlassgericht als Sicherungsmaßnahme die Errichtung eines Inventars angeordnet hat (Art. 607 ZGB). Wirksam wird die Ausschlagung, wenn sie beim Nachlassgericht (Friedensgericht) eingegangen ist.<sup>4</sup>

Wer über Nachlassgegenstände verfügt, bevor er die Ausschlagung erklärt hat, verwirkt sein Ausschlagungsrecht (Art. 610 II ZGB). Das gilt auch, wenn der Erbe die Pfandlosigkeit des Nachlasses geltend machen will.<sup>5</sup>

Die fristgerecht erklärte Ausschlagung wird in das Sonderregister eingetragen, das bei demjenigen Friedensgericht geführt wird, bei welchem der Nachlass eröffnet worden ist; auf Wunsch wird dem Erben eine Bescheinigung über die Ausschlagung erteilt (Art. 609 ZGB). Verwirkt ist das Ausschlagungsrecht für denjenigen, der vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Nachlassverwaltung in einer Weise eingreift, die über die ordentliche Nachlassverwaltung hinausgeht (Art. 610 ZGB). Die bedingte Ausschlagung ist unzulässig, die teilweise Ausschlagung nur dann, wenn sie sich nicht als bedingte Ausschlagung darstellt.<sup>6</sup>

Wer zur Ausschlagung berechtigt ist, kann die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses verlangen.

Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Ausschlagung, die einschlägigen Fristen sind abgelaufen. Eine Haftungsbefreiung durch Ausschlagung kommt also nicht in Betracht.

Einen Kompromiss zwischen den Interessen der Erben und den Interessen der Gläubiger bietet Art. 612 ZGB i. V. m. den Bestimmungen über den Konkurs des Zwangsvollstreckungsgesetzes (Art. 572 ff. ZGB a.F.), wobei auf die Konkursvoraussetzung der Kaufmannseigenschaft des Erblassers verzichtet wird<sup>7</sup>. Haben nämlich alle Erben ausgeschlagen, können sie oder ein Gläubiger den Konkurs über den Nachlass beantragen. Was nach dem Konkurs nach Befriedigung aller Gläubiger bleibt, wird an die Erben ausgekehrt, als hätten sie nicht ausgeschlagen.

## **V. Erbenhaftung**

Hat ein Erbe die Erbschaft angenommen, “übernimmt” er auch die Gläubiger des Erblassers; diese stehen den Gläubigern des Erben im Rang gleich. Mehrere Erben haften gesamtschuldnerisch.

Eine gewisse Gefahr für die Gläubiger des Erblassers stellt Art. 629 ZGB dar. Hat das Nachlassgericht im Zusammenhang mit der Errichtung des Nachlassverzeichnisses zur Bekanntgabe der Forderungen und Verbindlichkeiten öffentlich aufgerufen und Frist gesetzt,

---

<sup>4</sup> Dural/Öz, S 398.

<sup>5</sup> Kassationshof, 2. ZS, 12.5.2009, E. 2009/6082, K. 2009/9439.

<sup>6</sup> Dural/Öz, S 399. „Ich nehme die beweglichen Sachen an, die unbeweglichen schlage ich aus“: unzulässig.

<sup>7</sup> Rüzgaresen/Erdem S. 232.

kann die Fristversäumnis zum Verlust der Forderung führen. Dies gilt nicht, wenn das Nachlassgericht die Forderung gemäß Art. 622 ZGB aufgrund von amtlichen Verzeichnissen feststellen konnte und daher eingetragen hat. Auch Gläubigern, die ihre Forderungen bereits gesichert hatten – etwa durch Pfandrechte – bleiben vom Verlust ihrer Forderung durch Fristversäumnis verschont. Anhaltspunkte für eine solche Fristversäumnis bestehen hier nicht.

## **VI. Erbfall und Rentenversicherung**

### **1. Allgemein**

Die Besonderheit ist hier, dass die Rentenversicherung des Erblassers nach dessen Tod weitergezahlt hat. Das Geld ist an den Beklagten geflossen. Der Rechtsgrund für die Zahlung ist mit dem Tod des Erblassers entfallen. Die Rentenversicherung erfährt erst fünf Jahre später vom Tod des Erblassers und damit vom Entfall des Rechtsgrundes.

Prinzipiell besteht eine Verpflichtung der Erben, den Tod eines Versicherten innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Rentenversicherung anzuzeigen.<sup>8</sup> Geschieht dies nicht, gilt dies als Betrug. Rechtsgrundlage für die Rückforderung ist Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung.<sup>9</sup>

Nach der uns mündlich erteilten Auskunft der für die Rentenversicherung zuständigen Sosyal Güvenlik Kurumu – Anstalt für soziale Sicherheit – wird vorstehende Auffassung bestätigt: In solchen Fällen werden Zahlungen unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert und Betrugsanzeige erstattet. Letzteres hat die Funktion, aus der zu kurzen Verjährungsfrist für ungerechtfertigte Bereicherung zu gelangen.

### **2. Passivlegitimation**

Fraglich ist, ob die später eingegangenen Rentenzahlungen in den Nachlass fallen oder schlicht rechtsgrundlos in das Vermögen des einzelnen Erben. Denn mit dem Tod entfällt die Leistungspflicht der Rentenversicherung. Allein der Irrtum der Rentenversicherung, die noch auf den Anspruch des Verstorbenen zu zahlen meint, führt nicht zur Qualifikation der Zahlung als Forderung des Nachlasses gegen die Rentenversicherung.

Allerdings kann aus den uns erteilten Auskünften der Schluss gezogen werden, dass es sowohl im Hinblick auf die gesetzliche Regelung als auch auf die Praxis der türkischen Rentenversicherung für die Überzahlung und deren Qualifikation darauf ankommt, dass sie „an den Berechtigten“ geleistet wird. Rechtsnachfolger des Berechtigten ist die Erbengemeinschaft. Dies hat zur Konsequenz, dass – unabhängig davon, wohin die Zahlung letztendlich erfolgt – die Zahlung in den Nachlass geleistet wird. Ein Indiz kann ferner sein, dass das Konto des Erblassers weitergeführt wird und die Zahlung dorthin erfolgt.

---

<sup>8</sup> <http://www.sgkbilgi.com/genel/dogum-ve-olum-islemleri>

<sup>9</sup> Kassationshof 3. ZS, 20.12.2012, E. 2012/21923, K. 2012/26278; E. 2012/21689, K. 2012/26352.

## E. Gesetzesvorschriften

### *Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch<sup>10</sup>*

#### *4. Teil Erbrecht*

##### *A. Erbschaft und Erbgang*

*Art. 17 - Auf Erbschaft und Erbgang sind die im Zeitpunkt des Todes des Erblassers geltenden Bestimmungen anwendbar.*

#### *Zivilgesetzbuch - Erbrecht*

##### *Erster Teil*

##### *Die Erben*

##### *Erster Abschnitt*

##### *Die gesetzlichen Erben*

##### *A. Die Verwandten*

###### *I. Nachkommen*

*Art. 495<sup>11</sup> – Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.*

*Die Kinder erben zu gleichen Teilen.*

*An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.*

###### *II. Eltern*

*Art. 496<sup>12</sup> – Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften.*

*An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.*

*Fehlt es auf einer Seite an Nachkommen, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.*

###### *III. Großeltern*

---

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 4722 v. 3.2.2001, RG Nr. 24607 v. 8.12.2001.

<sup>11</sup> Art. 439 ZGB a.F.

<sup>12</sup> Art. 440 ZGB a.F.

*Art. 497<sup>13</sup> – Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an die Großeltern. Die Großeltern erben zu gleichen Teilen.*

*An die Stelle eines vorverstorbenen Großvaters oder einer vorverstorbenen Großmutter treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.*

*Ist der Großvater oder die Großmutter auf der väterlichen oder der mütterlichen Seite vorverstorben, und fehlt es auch an Nachkommen des Vorverstorbenen, so fällt die ganze Hälfte an die vorhandenen Erben der gleichen Seite.*

*Fehlt es an Erben der väterlichen oder der mütterlichen Seite, so fällt die ganze Erbschaft an die Erben der andern Seite.*

*Gibt es einen überlebenden Ehegatten und ist einer der Großeltern Teile vor dem Erblasser verstorben, so fällt sein Teil an das eigene Kind; ist ein Kind nicht vorhanden, fällt es an die Großeltern derselben Seite; sind die Großeltern einer Seite beide verstorben, fällt es an die andere Seite.*

## *Zweiter Unterabschnitt*

### *Erwerb der Erbschaft*

#### *A. Erwerb*

##### *I. Durch die Erben*

*Art. 599<sup>14</sup> – Die Erben erwerben mit dem Tod des Erblassers sein Erbe von Gesetzes wegen in seiner Gesamtheit.*

*Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Gesetz erwerben die Erben die dinglichen Rechte, die Forderungen, die sonstigen Vermögensrechte sowie Besitzrechte an beweglichem und unbeweglichem Gut unmittelbar und haften für die Verbindlichkeiten des Erblassers persönlich.*

*Die eingesetzten Erben erwerben ebenfalls die Erbschaft mit dem Tod des Erben. Die gesetzlichen Erben sind verpflichtet, den eingesetzten Erben ihr Erbe den Bestimmungen über den Besitz entsprechend zu übergeben.*

*Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, zu welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen die Verfügung des Erblassers bekannt gemacht worden ist.*

#### *B. Ausschlagung*

---

<sup>13</sup> Art. 441 ZGB a.F.; n.F. ist deutlich erweitert worden.

<sup>14</sup> Art. 581 ZGB a.F., Absätze 3 und 4 neu.

## *I. Ausschlagungserklärung*

### *1. Ausschlagungsrecht*

*Art 605<sup>15</sup> – Die gesetzlichen und eingesetzten Erben sind berechtigt, die Erbschaft auszuschlagen.*

*War der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes offenkundig zahlungsunfähig oder war dies amtlich festgestellt, so gilt die Erbschaft als ausgeschlagen.*

### *2. Frist*

#### *a) Allgemein*

*Art 606<sup>16</sup> – Die Erbschaft kann innerhalb von drei Monaten ausgeschlagen werden.*

*Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, zu welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen die Verfügung des Erblassers bekannt gemacht worden ist.*

### *4. Form der Ausschlagung*

*Art 609<sup>17</sup> – Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung der Erben gegenüber dem Friedensgericht.*

*Die Ausschlagung muss unbedingt und ohne Einschränkung erfolgen.*

*Das Friedensgericht stellt die mündlich oder schriftlich erklärte Ausschlagung in einem Protokoll fest.*

*Die fristgerecht erklärte Ausschlagung wird in das Sonderregister eingetragen, das bei dem Friedensgericht geführt wird, bei welchem der Nachlass eröffnet worden ist; auf Wunsch wird dem Erben eine Bescheinigung über die Ausschlagung erteilt.*

*Die Art und Weise der Erstellung des Protokolls und der Führung des Registers wird durch Rechtsverordnung geregelt.*

## *II. Ausschluss des Ausschlagungsrechts*

*Art 610<sup>18</sup> – Der Erbe, welcher die Erbschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ausschlägt, erwirbt die Erbschaft bedingungslos und ohne Einschränkung.*

*Das Ausschlagungsrecht des Erben, der vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in Nachlassverfügungen*

---

<sup>15</sup> Art. 545 ZGB a.F.

<sup>16</sup> Art. 546 ZGB a.F.

<sup>17</sup> Art. 549 ZGB a.F., stark erweitert.

<sup>18</sup> Art. 550 ZGB a.F., Abs. 3 neu.

*eingreift, über das notwendige Maß hinaus Maßnahmen ergreift, die die ordentliche Verwaltung des Nachlasses oder Angelegenheiten des Erblassers betreffen, oder Nachlassgegenstände versteckt oder in Besitz nimmt, ist ausgeschlossen.*

*Die Klageerhebung zur Wahrung von Verjährungs- oder Ausschlussfristen und die Zwangsvollstreckung führen nicht zum Ausschluss des Ausschlagungsrechts.*

#### *IV. Ausschlagung durch alle nächststehenden gesetzlichen Erben*

##### *I. Allgemein*

*Art 612<sup>19</sup> – Die Erbschaft, die von allen nächststehenden gesetzlichen Erben ausgeschlagen worden ist, wird durch das Friedensgericht gemäß den Vorschriften über den Konkurs liquidiert.*

*Die nach der Liquidation verbleibenden Werte werden an die Berechtigten herausgegeben, als hätten sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen.*

##### *V. Verlängerung der Ausschlagungsfrist*

*Art 615 – Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Friedensgericht die den gesetzlichen und eingesetzten Erben zustehende Ausschlagungsfrist verlängern oder eine neue Frist zusprechen.*

### *Dritter Abschnitt*

#### *Auseinandersetzung der Erbschaft*

##### *Erster Unterabschnitt*

#### *Erbengemeinschaft vor Auseinandersetzung*

##### *A. Folgen des Erbgangs*

##### *I. Erbengemeinschaft*

*Art. 640<sup>20</sup> – Sind mehrere Erben vorhanden, entsteht hinsichtlich aller Rechte und Verbindlichkeiten im Nachlass zwischen den Erben vom Übergang der Erbschaft bis zur Auseinandersetzung eine Gemeinschaft.*

*Die Erben erlangen den Nachlass zur gesamten Hand und verfügen über alle Rechte am Nachlass, vorbehaltlich vertraglicher oder gesetzlicher Vertretungsrechte oder der Verwaltungsbefugnis, gemeinschaftlich.*

---

<sup>19</sup> Art. 572 ff. ZGB a.F. Die alte Fassung enthält zahlreiche Regeln zum Ablauf des Verfahrens, während sich das neue ZGB insoweit mit dem Verweis auf die Bestimmungen des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs begnügt.

<sup>20</sup> Art. 581 ZGB a.F.?, Absätze 3 und 4 neu.

*Auf Antrag eines der Erben kann das Friedensgericht bis zur Auseinandersetzung einen Vertreter berufen.*

*Jeder Erbe kann den Schutz der Rechte im Nachlass verlangen. Ein solcher Schutz entsteht zugunsten aller Erben.*

*Ist ein Erbe zahlungsunfähig, können die übrigen Erben nach Eröffnung der Erbschaft zum Schutz ihrer Rechte vom Friedensgericht die notwendigen Maßnahmen verlangen.*

## *II. Haftung der Erben*

*Art. 641<sup>21</sup> – Die Erben haften für die Nachlassverbindlichkeiten gesamtschuldnerisch.*

*Eine an die volljährigen Kinder und Enkel, die bei den Eltern oder Großeltern leben und ihre Arbeitskraft oder ihr Einkommen der Familie zur Verfügung gestellt haben, zu zahlende Entschädigung ist Nachlassverbindlichkeit, sofern dies nicht zur Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses führt.*

## *B. Anspruch auf Erbauseinandersetzung*

*Art. 642<sup>22</sup> – Jeder Erbe, der nicht von Vertrags oder Gesetzes wegen zur Fortführung der Erbengemeinschaft verpflichtet ist, kann jederzeit die Erbauseinandersetzung verlangen.*

*Jeder Erbe kann vom Friedensgericht die Auseinandersetzung der Güter nach Gegenständen, falls dies nicht möglich ist, im Wege des Verkaufs verlangen. Auf Antrag eines Erben kann das Gericht unter Berücksichtigung des ganzen Nachlasses und seiner einzelnen Gegenstände, die Auseinandersetzung so betreiben, dass von den Grundstücken ein jedes in Gänze einem Erben übertragen wird. Ein Ausgleich der Erbanteile findet statt, indem Unterschiede zwischen den Werten der Grundstücke in Geld ausgeglichen werden.*

*Würde die unverzügliche Erbauseinandersetzung zu einem erheblichen Wertverlust des Nachlasses oder eines Nachlassgegenstandes führen, kann das Gericht auf Antrag eines Erben die Auseinandersetzung dieses Gegenstandes oder des Nachlasses aufschieben.*

## **F. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung**

Der Kläger hat seinen Vater Ali B.. nach den Bestimmungen der Art. 495 ff. ZGB (Art. 439 ff. ZGB a.F.) beerbt.

Neben den leiblichen Kindern kommt als gesetzlicher Erbe nur der Ehegatte in Betracht. Da der Erblasser unverheiratet verstorben ist, kommen, falls es nicht noch testamentarische Erben gibt, nur der Kläger und ggf. Geschwister in Frage.

---

<sup>21</sup> Art. 582 ZGB a.F., zweiter Absatz neu.

<sup>22</sup> Art. 583 ZGB a.F., mit Abweichungen

Die Erben haften im Hinblick auf Forderungen gegen den Nachlass gesamtschuldnerisch. Eine Quotelung sieht das türkische Recht nicht vor. Eine Quotelung im Innenverhältnis wäre nur in Betracht gekommen, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes verheiratet gewesen wäre.

Der Kläger hat keine Möglichkeit mehr, die Erbschaft auszuschlagen, da die Frist versäumt ist. Ein weiterer Grund für die Versagung des Rechts auf Ausschlagung wäre die Verfügung über einen Nachlassgegenstand. Eine andere Möglichkeit ist allerdings der Nachlasskonkurs. Indessen setzt auch dies voraus, dass über Nachlassgegenstände nicht verfügt worden ist.

Nach türkischem Recht werden von der Erbenhaftung alle Verbindlichkeiten des Erblassers erfasst. Dazu gehören auch die Rückforderungsansprüche der Rentenversicherung.

### **Nachtrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit wurde ich mit Schreiben v. 25.03.2013 und unter Bezugnahme auf AS 91-93 gebeten, zu den dort aufgeworfenen Fragen ergänzend Stellung zu nehmen.

## **G. Ergänzende Stellungnahme**

### **VII. Sachverhalt**

Der Sachverhalt bedarf keiner Wiederholung.

Richtig ist der Hinweis des Klägervertreters, dass der Betrag natürlich nicht an „den Beklagten“, sondern „den Kläger“ geflossen ist.

### **VIII. Grundlage des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherung**

Die Nachfragen des Klägervertreters treffen die Schnittstelle zwischen (deutschem) Sozialversicherungsrecht und türkischem Erbrecht. Des Weiteren ist noch einmal zu betonen, dass es hier nicht um Forderungen der Beklagten geht, die im Zeitpunkt des Erbfalls gegen den Erblasser bestanden haben, sondern um Forderungen, die nach dem Erbfall gegen die Erbengemeinschaft infolge von irrtümlichen Zahlungen entstanden sind.

#### **1. Hinweis auf Art. 618 ZGB**

Der Hinweis des Klägervertreters auf Art. 618 II ZGB geht fehl, weil diese Bestimmung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausschlagung steht. Im Gutachten wurde jedoch auf entsprechende Nachfrage des Gerichts festgehalten, dass hier keine Anhaltspunkte für eine Ausschlagung bestehen, auch keine Anhaltspunkte für die Geltung der Ausschlagungsfiktion.

Hier die vom Klägervertreter zitierte Vorschrift in der Übersetzung des Gutachters:

#### *VIII. Haftung bei Ausschlagung*

*Art 618 – Die Erben, die das Erbe eines zahlungsunfähigen Erblassers ausschlagen, haften dessen Gläubigern im Maße derjenigen Werte, die sie vom Erblasser innerhalb von fünf Jahren vor dessen Tod erhalten haben und bei Auseinandersetzung der Erbschaft herauszugeben hätten.*

*Von der Haftung ausgeschlossen sind Zuwendungen auf gewöhnliche Ausbildungskosten sowie den Sitten und Gebräuchen entsprechende Brautgaben.*

*Gutgläubige Erben haften nur insoweit, als sie im Zeitpunkt der Herausgabe noch bereichert sind.*

Die Bestimmung schützt die Gläubiger davor, dass das Vermögen des Erblassers vor dessen Tod durch unentgeltliche Zuwendungen zugunsten der Erben gemindert wird mit der Folge, dass am Ende die Gläubiger leer ausgehen, weil sie nach der Ausschlagung nicht an die Erben herankommen und der Nachlass selbst wertlos geworden ist.

Im vorliegenden Fall haben wir es weder mit einer Forderung der Rentenversicherung gegen den Erblasser zu tun, die dann in den Nachlass gefallen wäre, noch mit Zuwendungen, die vor dem Tod des Erblassers an die Erben erfolgt wären, noch haben wir es mit gutgläubigen Erben zu

tun. Art. 618 ZGB ist unter keinem Gesichtspunkt anwendbar und mit keiner Auslegungsmethode auf den vorliegenden Fall zu erstrecken.

## **2. Hinweis auf Art. 633 ZGB**

Der Klägervertreter ist der Auffassung, dass die Beklagte ihre Ansprüche allenfalls in der Weise verfolgen könne, dass sie die Liquidation des Nachlasses betreibt.

Zu diesem Verfahren der Gesetzestext in der Übersetzung des Gutachters:

### *Amtliche Liquidation*

#### *A. Voraussetzungen*

##### *I. Auf Verlangen der Erben*

*Art 632 – Jeder Erbe kann anstelle der Ausschlagung oder Annahme laut Verzeichnis die amtliche Liquidation des Nachlasses verlangen.*

*Das Verlangen bleibt unberücksichtigt, wenn einer der Erben die Erbschaft annimmt.*

*Im Falle der amtlichen Liquidation haften die Erben nicht für die Nachlassverbindlichkeiten.*

##### *II. Auf Verlangen der Gläubiger des Erblassers*

*Art 633 – Gläubiger, die glaubhafte Zweifel an der Befriedigung ihrer Forderungen gegen den Erblasser haben, können, wenn auf Verlangen ihre Forderungen nicht beglichen werden oder nicht Sicherheit geleistet wird, innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Erblassers oder der Eröffnung des Testaments die amtliche Liquidation des Nachlasses verlangen.*

*Bei Vorliegen derselben Voraussetzungen können die Vermächtnisnehmer zum Schutz ihrer Rechte den Erlass der notwendigen Anordnungen verlangen.*

Die amtliche Liquidation tritt an die Stelle der Ausschlagung oder Annahme. Sie dient zum einen dem Schutz des persönlichen Vermögens der Erben. Denn mit der Nachlassliquidation entfällt der Zugriff der Nachlassgläubiger auf das persönliche Vermögen der Erben, die Erbenhaftung entfällt und die Gläubiger bleiben auf den Nachlass verwiesen.<sup>23</sup> Zum anderen dient die amtliche Liquidation auch dem Schutz der Gläubiger. Sie verhindert, dass ein werthaltiger Nachlass von insolventen Erben aufgezehrt wird und die Gläubiger dann auf insolvente Erben verwiesen

---

<sup>23</sup> Öztan, S. 357; İnan/Ertay, Miras Hukuku (Erbrecht), 3. Aufl., Ankara 1995, S. 434; İme/Erman, Miras Hukuku (Erbrecht), 5. Aufl., Istanbul 2004, S. 374.

bleiben.<sup>24</sup> Die Bestimmungen dienen dem objektiven Ausgleich der Interessen zwischen den Gläubigern des Erblassers und den Erben.

Wichtig im Hinblick auf die Fragestellung ist hier zudem, dass jeder Antragsbefugte frei ist, den Antrag zu stellen, um seine Rechte zu schützen. Die Abwägung, ob seine Rechte besser geschützt sind, wenn die Nachlassliquidation unterlassen oder wenn sie durchgeführt wird, hat der Antragsbefugte autonom zu treffen.

Ist die Nachlassliquidation eingeleitet, gilt gemäß Art. 603 Abs. 1 ZGB (analog) die Rangfolge “Nachlassgläubiger – Vermächtnisnehmer – Erben”.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Status als Nachlassgläubiger nicht dadurch wegfällt, dass ein Erbe ausgeschlagen wird. Es wird lediglich die Haftungskette zum Erben unterbrochen, der Gläubiger bleibt auf den Nachlasse verwiesen.

### **1. Schutz der Gläubiger der Erben**

Schließlich sieht das Gesetz in der Nachlassliquidation auch noch die Chance, die Rechte der Gläubiger der Erben zu schützen. Gemäß Art. 617 ZGB kann auch ein Erbengläubiger eingreifen. Die Bestimmung lautet:

#### ***VII. Schutz der Erbengläubiger***

*Art 617 – Schlägt ein Erbe, dessen Vermögen überschuldet ist, die Erbschaft in der Absicht aus, den Gläubigern zu schaden, können seine Gläubiger oder die Konkursverwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Ausschlagung auf Nichtigerklärung der Ausschlagung klagen, sofern ihnen nicht ausreichend Sicherheit geleistet wird.*

*Wird die Ausschlagung für nichtig erklärt, wird die Erbschaft liquidiert.*

*Entfällt aus der liquidierten Erbschaft etwas auf den Erbteil des ausschlagenden Erben, so werden hieraus zunächst die anfechtenden Gläubiger, danach die übrigen Gläubiger befriedigt. Die verbleibenden Werte werden an diejenigen Erben herausgegeben, die im Falle der Wirksamkeit der Ausschlagung begünstigt gewesen wären.*

Die Bestimmung geht von dem Fall aus, dass ein Erbe die Erbschaft ausschlägt, obwohl er von der Erbschaft profitieren würde. Es geht dabei insbesondere um den insolventen Erben, der damit seinen eigenen Gläubigern die Chance entzieht, zur Befriedigung ihrer Forderungen zu kommen. In diesem Falle haben auch die Erbengläubiger die Möglichkeit, die Ausschlagung

---

<sup>24</sup> Kılıç S. 764

anzufechten und dadurch die Nachlassliquidation auszulösen, um dann an denjenigen Anteil zu kommen, der den Erben nach Befriedigung der Nachlassgläubiger verbleibt.<sup>25</sup>

Die Rentenversicherung ist Gläubigerin der Erben. Sie hätte innerhalb der Sechsmonatsfrist zur Einleitung der Nachtragsliquidation in der Tat die Möglichkeit gehabt, die Ausschlagungserklärung der Erben anzufechten und eine Nachlassliquidation zu beantragen, um Forderungen gegen die Erben aus dem Nachlass zu befriedigen, bevor dieser mit dem Erbenvermögen verschmilzt. Es fehlt jedoch bereits an der Ausschlagung, so dass dieser Weg nicht in Betracht gekommen wäre – ganz abgesehen davon, dass die Rentenversicherung völlig frei gewesen wäre zu entscheiden, ob sie diesen Weg gehen will oder nicht.

### **3. Fristen**

Für Gläubiger der Erben, die eine Ausschlagung anfechten und damit die Nachlassliquidation bewirken wollen, gilt die oben genannte Sechsmonatsfrist.

Für den Antrag der Nachlassgläubiger auf Einleitung der Nachlassliquidation dagegen enthält Art. 633 ZGB eine Dreimonatsfrist. Gibt es ein Testament, ist das Datum für die Eröffnung des Testaments ausschlaggebend.<sup>26</sup>

Soweit die Erben die Nachlassliquidation verlangen können, gibt es zwar keine ausdrückliche Regelung, allerdings sind die Fristenbestimmungen für die Ausschlagung und den Liquidationsantrag der Nachlassgläubiger problemlos auf die Erben selbst zu erstrecken, so dass hier ebenfalls die Dreimonatsfrist angenommen wird.<sup>27</sup>

Vermächtnisnehmer haben keine eigene Antragsbefugnis, sie haben nur Anspruch auf Sicherungsmaßnahmen.<sup>28</sup>

### **4. Verfahren**

Die Liquidation wird durch das Nachlassgericht selbst oder durch Liquidatoren durchgeführt, die vom Nachlassgericht bestimmt werden (Art 634 ZGB).

Bleibt nach Begleichung aller Nachlassverbindlichkeiten etwas übrig, wird es auf die Erben, auch die ausschlagenden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Quote verteilt; an dieser Stelle haben dann auch die Gläubiger der Erben den Zugriff. Reicht die Masse nicht zur Begleichung der

---

<sup>25</sup> Kılıç S. 766.

<sup>26</sup> Gençcan S. 1200.

<sup>27</sup> Gençcan S. 1198; Dural/Öz S. 420.

<sup>28</sup> Gençcan S. 1200; Dural/Öz S. 421 f.

Verbindlichkeiten aus, kommt es zum Nachlasskonkurs. Das Verfahren hierzu richtet sich nach den Bestimmungen über den Konkurs (Art 636 ZGB).

### **IX. Zusammenfassung und Subsumtion**

Die Beklagte ist aus türkischer Sicht nicht Nachlass-, sondern Erbenläubigerin.

Wäre sie Nachlassgläubigerin, könnte sie dennoch auf die Erben zugreifen, da Anhaltspunkte weder für eine Ausschlagung des Nachlasses noch für eine Nachlassliquidation bestehen.

Die Beklagte war und ist zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Antragsfrist frei zu entscheiden, ob sie die Nachlassliquidation wünscht oder darauf verzichtet, um dann auf die Erben zuzugreifen. Einer solchen Entscheidung kann eine Beurteilung zur Werthaltigkeit des Nachlasses oder zur Zahlungsfähigkeit der Erben zugrunde liegen – oder auch nicht. Die Beklagte trifft bzw. traf jedoch gegenüber dem Kläger keinerlei Verpflichtung, einen dem Kläger günstigeren Weg zu wählen. Ganz im Gegenteil: die Regelungen dienen ja gerade auch dem Schutz der Beklagten als Gläubigerin.

Die Hinweise auf Art. 618 und 633 ZGB gehen hier fehl.

[Rumpf]